

## **Stellungnahme zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021)**

Die Novelle enthält Bestimmungen, nach welchen bestimmte Hunde zukünftig der Kategorie „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ zugeordnet werden sollen.<sup>1</sup> Bei welchen Hunderassen oder Kreuzungen ein derartiges Gefährdungspotenzial vermutet wird, soll durch Verordnung geregelt werden.

### **Zur Gesetz- und Verfassungswidrigkeit der Einstufung von Hunden als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial aufgrund ihrer Rasse und damit einhergehender besonderer Verpflichtungen und finanzieller Belastungen von deren Haltern:**

Für die Zulässigkeit eines Eingriffs in durch die österreichische Verfassung geschützte Rechte muss dieser Eingriff bei Vorliegen eines materiellen Gesetzesvorbehalts zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels notwendig sein. Ein Eingriff ist notwendig, wenn er verhältnismäßig ist. Hierfür muss das Ziel im öffentlichen Interesse liegen, der Eingriff muss geeignet sein dieses Ziel zu erreichen, es darf kein gelinderes Mittel zur Verfügung stehen und das öffentliche Interesse muss in angemessener Relation zum Eingriff in die verkürzte Grundrechtsposition stehen.<sup>2</sup>

Der Begutachtungsentwurf stellt auf den Schutz von Menschen vor gefährlichen Hundebissattacken als im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel ab. Dieses Ziel darf aber nicht so weit ausgelegt werden, dass es damit auf eine weitergehende Beschränkung der durch die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) normierten Grundrechte als in der EMRK selbst vorgesehen, hinzielt.<sup>3</sup> Auch eine Beschränkung zu einem anderen Zweck als in der EMRK vorgesehen, ist nicht gestattet.<sup>4</sup>

Die Vermutung eines erhöhten Gefährdungspotenzials bestimmter Hunderassen widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. § 1a Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021.

<sup>2</sup> Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup>, 312 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Art 17 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

<sup>4</sup> Vgl. Art 18 EMRK.

<sup>5</sup> Selbst der Vergleich von Beißstatistiken zeigt kein einheitliches Bild zu einem rasseabhängigen erhöhten Gefährdungspotenzial; vgl. auch *Spitzer/Till* (Forschungszentrum für Kinderunfälle), Verletzungen durch Hundebisse bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr, Fokusreport 2019; sowie

Der explizit im Begutachtungsentwurf angeführte Verweis auf die Rasselisten der Bundesländer Niederösterreich, Vorarlberg und Wien<sup>6</sup> legt die Beabsichtigung einer ähnlichen, nicht auf sachlichen Grundlagen basierenden Rasseliste nahe. Eine Maßnahme, welche keine objektive wissenschaftliche Basis aufweist sondern vielmehr wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht und lediglich aufgrund von Vorurteilen getroffen wird, kann bereits per se nicht notwendig sein, um die Gesundheit von Menschen zu schützen. Ebenso kann eine derartige Maßnahme auch nicht geeignet sein, den entsprechenden Schutz zu erreichen.

Durch die Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021 entsteht ein **Eingriff in Art 5 StGG sowie Art 1 des 2. Zusatzprotokolls EMRK (Eigentumsrecht)**:

Zu den finanziellen Belastungen, die durch die Novelle entstehen würden:

Es entstehen finanzielle Belastungen dahingehend, dass Halter, deren Hunde als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial definiert werden, ihr Haustier nur noch durch Personen führen lassen dürfen, die selbst über einen Hundealltagstauglichkeitsnachweis oder einen erweiterten Sachkundenachweis verfügen. Dies bedeutet, dass diese Hundehalter für die Betreuung ihres Hundes in Zeiten, in denen sie eine solche selbst nicht wahrnehmen können (zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Unfall, Berufstätigkeit, Quarantäne etc.) entweder erhebliche finanzielle Belastungen durch eine Versorgung des Hundes durch entsprechende gewerbliche Betreiber in Anspruch nehmen müssen. Im besten Fall kann der Hundehalter die übliche(n) Betreuungsperson(en) zur Absolvierung eines entsprechenden Kurses überreden, was bei diesen wiederum zu zusätzlichen finanziellen Belastungen und in der Praxis gemäß allgemeinen Erfahrungswerten zu einer Kostenübernahme durch den jeweiligen Hundehalter – und somit wiederum zu einer finanziellen Belastung durch den Hundehalter – führt.

Ferner stellen auch die angedrohten Geldbußen Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht dar.<sup>7</sup>

Wie bereits angeführt, ist die Qualifikation bestimmter Hunderassen als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und damit verbundenen Verpflichtungen aufgrund fehlender sachlicher Grundlagen nicht geeignet, um die Gesundheit von Menschen zu schützen. Aufgrund der fehlenden Eignung zur Zielerreichung kann auch keine Verhältnismäßigkeit gegeben sein.

---

Hundegesetzgebung: Studie der Vetmeduni Vienna aus 2019, [www.vetmeduni.ac.at/de/infoservice/news/detail/artikel/2019/05/16/hundegesetzgebung/](http://www.vetmeduni.ac.at/de/infoservice/news/detail/artikel/2019/05/16/hundegesetzgebung/) (Abrufdatum 26.12.2020).

<sup>6</sup> Vgl. Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021), I Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs.

<sup>7</sup> Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup>, 400 ff; VfSlg 12.967/1992 ua.

### Zur generellen Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial<sup>8</sup>:

Eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten greift ebenfalls in das Eigentumsrecht der Hundehalter ein, da dieser hierdurch über sein Eigentum (den Hund) nicht mehr frei, sondern nur mit der entsprechenden Einschränkung verfügen kann. Auch eine Beschränkung der Eigentumsnutzung muss verhältnismäßig sein.<sup>9</sup>

Jedenfalls ist eine Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde an öffentlichen Orten nicht notwendig, um einen entsprechenden Schutz der Gesundheit von Menschen herbeizuführen. Ein Hund benötigt zur artgerechten Haltung die Möglichkeit uneingeschränkt schnüffeln zu können, angemessen mit seinen Artgenossen kommunizieren zu können (was beides beim Tragen eines Maulkorbs nur eingeschränkt möglich ist) und sich zumindest gelegentlich frei bewegen zu können. Für Welpen beeinträchtigt eine entsprechende Verpflichtung zudem die gesunde Entwicklung. Hunden, die an einer Verletzung im Kopfbereich leiden, kann ein Maulkorb gegebenenfalls Schmerzen verursachen und die Heilung verlangsamen. Schmerzen wiederum können zu Aggressionen führen. Auch das ständige Anstoßen des Maulkorbs an die empfindlichen Haare an der Hundeschnauze kann zu Irritationen führen. Eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht wäre somit kontraproduktiv, da aufgrund der ständigen Einschränkung des artgerechten Verhaltens durch den Gesetzgeber aggressives Verhalten überhaupt erst geschaffen oder zumindest begünstigt werden würde.

Die entsprechenden Bestimmungen sind somit auch nicht geeignet, den entsprechenden Schutz herbeizuführen, da sie sogar kontraproduktiv wären. Insbesondere könnte der Schutz der Gesundheit könnte auch durch eine Leinenpflicht im Ausmaß einer bestimmten Länge oder durch eine Maulkorbpflicht erreicht werden. Dass eine solche bereits in Oberösterreich bestanden hat, kann nicht als Argument gegen das gelindere Mittel angeführt werden, da der Großteil der Unfälle mit Hunden in der Vergangenheit nicht mit an der kurzen Leine oder mit Maulkorb geführten Hunden erfolgt ist. Sogar wären bereits strengere Kontrollen durch die Sicherheitspolizei adäquate gelindere Mittel. Ein Abwälzen der Verantwortung staatlicher Institutionen zur Kontrolle auf die Staatsbürger in Form von immer strengeren und abschreckenderen Regeln stellt kein zulässiges Mittel in einem Rechtsstaat dar.

In eventu könnte eine Maulkorb und Leinenpflicht an besonders belebten öffentlichen Orten (wie zum Beispiel im Nahbereich von Schulen, Kindergärten und in Einkaufsstraßen) als gelinderes Mittel eingesetzt werden. Aufgrund des Verweises des Begutachtungsentwurfs auf die Wiener Bestimmungen ist davon auszugehen, dass die generelle Leinen- und Maulkorbpflicht von diesen Bestimmungen übernommen wurde.<sup>10</sup> Die geographischen und sozialen Gegebenheiten von Wien und Oberösterreich unterscheiden sich jedoch gravierend. Während Wien aus Stadtgebiet besteht – und somit eine Leinen- und Maulkorbpflicht im Ortsgebiet besteht –, weist Oberösterreich einen großen Teil ländlicher Gebiete mit weitaus geringerer Bevölkerungsdichte auf. Eine Leinen- und Maulkorbpflicht an generell allen öffentlich zugänglichen Orten wie

---

<sup>8</sup> Vgl. § 6 Abs 1b Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021.

<sup>9</sup> Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup>, 400 ff.

<sup>10</sup> Vgl. § 5a Abs 12 Wiener Tierhaltegesetz.

beispielsweise Straßen im ländlichen Bereich, gering frequentierte Wald- und Feldwegen etc. ist jedenfalls zu weitgreifend. Eine Regelung wie beispielsweise in Niederösterreich, bei welcher Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten im Ortsbereich normiert ist,<sup>11</sup> würde diesen geographischen und sozialen Voraussetzungen eher gerecht werden.

Der Eingriff in die Eigentumsnutzung ist aufgrund der faktischen Kontraproduktivität der Zielerreichung keinesfalls als verhältnismäßig zu qualifizieren.

Demgegenüber wären zahlreiche gelindere und effizientere Mittel zur Zielerreichung möglich.

#### Zur Leinen- und Maulkorbpflicht trotz Hundealltagstauglichkeitsprüfung:

Durch die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regeln entstehen, wie auch im Begutachtungsentwurf selbst angeführt, finanzielle Auswirkungen für Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, da diese eine kostenpflichtige Hunde-Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren haben.<sup>12</sup>

Durch die Hundealltagstauglichkeitsprüfung<sup>13</sup> gibt der Landesgesetzgeber zudem selbst eine Voraussetzung vor, welche Hundehalter mit Hunden, deren Rasse als ein besonderes Gefährdungspotenzial aufweisend eingestuft wird, erfüllen müssen. Bereits die Benennung der Prüfung als „Hundealltagstauglichkeitsprüfung“ beschreibt bereits, dass ein Hund bzw. ein Hunde-Mensch-Team, welches die entsprechende Prüfung positiv absolviert, als „alltagstauglich“ qualifiziert wird. Warum in einem derartigen Fall keine Ausnahme von der Leinen- und Maulkorbpflicht normiert wird, geht nicht an. Hunde bestimmter Rassen werden also im Gegensatz zu Hunden anderen Rassen extra auf ihre Alltagstauglichkeit geprüft. Die Ablegung einer Ausbildung (zum Beispiel für eine Hundealltagstauglichkeitsprüfung) stellt zudem ein gelinderes Mittel zu einer ständigen Leinen- und Maulkorbpflicht dar. Es sollte also bei positiv absolvierter Hundealltagstauglichkeitsprüfung zumindest eine Regelung dahingehend erfolgen, dass diesfalls Leinen- oder Maulkorbpflicht normiert wird.

Die Leinen- und Maulkorbpflicht ist entsprechend nicht verhältnismäßig, da sie bei absolvierter Hundealltagstauglichkeitsprüfung am Zweck der Norm vorbeigehe. Bei positiver Absolvierung wurde sogar durch eine Prüfung festgestellt, dass eben kein erhöhtes Gefährdungspotenzial von einem Hund im Vergleich zu anderen Hunden ausgeht. Die Normierung einer Leinen- und Maulkorbpflicht auch bei positiver Absolvierung der Hundealltagstauglichkeitsprüfung ist daher keinesfalls verhältnismäßig.

---

<sup>11</sup> Vgl. § 8 Abs 4 NÖ Hundehaltegesetz.

<sup>12</sup> Vgl. Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021), IV Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich.

<sup>13</sup> Vgl. § 4 Abs 2a Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021.

### Insgesamt bedeutet dies:

Die derzeit geplante Version des Oö. Hundehaltegesetzes wird daher als verfassungs- weil grundrechtswidrig zu qualifizieren sein.

Durch die Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021 entsteht ein **Eingriff in Art 7 B-VG, Art 2 StGG sowie Art 14 EMRK (Gleichheitsgrundsatz):**

Durch die Verankerung der Vermutung eines erhöhten Gefährdungspotenzials aufgrund der Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse (oder deren Kreuzung) und die damit einhergehenden strengeren Bestimmungen und höheren finanziellen Belastung werden Halter bestimmter Hunderassen gegenüber anderen Hundehaltern diskriminiert.

Die Haltung eines Hundes einer bestimmten Rasse (oder deren Kreuzungen) richtet sich in der Regel nach den persönlichen Vorlieben, welche einen psychologischen Ursprung aufweisen. Durch die unterschiedliche Behandlung werden Menschen mit Vorlieben für bestimmte Hunderassen – und folglich Menschen mit entsprechendem psychologischem Hintergrund – aufgrund der strengeren Regelungen und höheren finanziellen Belastung gegenüber anderen Menschen benachteiligt.

Wie bereits angeführt ist der beabsichtigte Eingriff durch Festlegung einer Rasseliste und damit einhergehende strengere Regelungen und Strafbestimmungen nicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit geeignet. Es bestehen auch wie oben angeführt gelindere Mittel zur Zielerreichung. Die Regelungen sind daher nicht erforderlich. Demenstprechend stehen sie – nicht zuletzt auch aufgrund ihrer kontraproduktiven Wirkung – in keiner angemessenen Relation zur durch den Eingriff verkürzten Grundrechtsposition und ist daher nicht verhältnismäßig.

### **Konflikt mit dem Tierschutzgesetz (TSchG):**

Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.<sup>14</sup>

Jeder Tierhalter ist gesetzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Bewegungsfreiheit sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt den Bedürfnissen des Tiers angemessen ist. Es besteht ferner eine Verpflichtung des Halters Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.<sup>15</sup>

Durch die geplante Novelle würde jedoch die Bewegungsfreiheit der Tiere sowie ihre Möglichkeit ihre Sinne artgerecht einzusetzen im gesamten Landesgebiet durchgängig stark eingeschränkt

---

<sup>14</sup> Zit. § 2 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.

<sup>15</sup> Vgl. § 13 Abs 2 und 3 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG).

werden. Dies würde eine Störung der Körperfunktionen der Hunde und ihres natürlichen Verhaltens bedeuten und die Hunde in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordern.

Zudem würde durch das ständige Tragen des Maulkorbs das Sozialverhalten der Hunde andauernd eingeschränkt werden. Ein artgerechter Sozialkontakt wäre somit nicht mehr möglich.

Hinzu kommt, dass in Oberösterreich insbesondere in ländlichen Regionen ausgesprochen wenige eingezäunte Hundeplätze vorhanden sind, in welchen sich Hunde frei bewegen könnten. Die Tierhalter würden damit in eine andauernde Konfliktsituation geraten entweder gegen das Bundesgesetz zum Schutz von Tieren zu verstoßen oder gegen das Oberösterreichische Hundehaltergesetz. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität der Regelungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft ist dem Landesgesetzgeber verwehrt. Die gesetzlichen Regelungen dürfen nicht unterlaufen werden („Torpedierungsverbot“). Vielmehr müsste eine Abwägung der Interessen des Landes mit jenen der durch das TSchG normierten Interessen des Bundes vorgenommen werden.<sup>16</sup> Eine Gesetzgebung, die auf nicht evidenzbasierten Annahmen beruht, kann keine sachliche Rechtfertigung zur Beeinträchtigung des Schutzes von Tieren vor menschlicher Willkür darstellen. Vielmehr stellen die durch Legaldefinition per Verordnung ermöglichte Stigmatisierung bestimmter Hunderassen und damit einhergehende Regelungen in der geplanten Novelle selbst eine derartige Willkür dar, vor der das TSchG schützen soll.

Um diesen Konflikt im Mindestmaß auch nur ansatzweise aufzulösen, müsste das Land Oberösterreich zahlreiche öffentliche Hundewiesen errichten (und finanzieren).

Es besteht zudem die Verpflichtung des Bundes, der Länder und der Gemeinden das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend zu wecken und zu vertiefen und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.<sup>17</sup>

Die Aufgabe tierfreundliche Haltungssysteme zu fördern inkludiert auch die Schaffung entsprechender tierfreundlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für die Haltung von Hunden aller Rassen.<sup>18</sup> Eine Regelung, die ohne sachliche Rechtfertigung (lediglich aufgrund von Vorurteilen) das artgerechte Verhalten bestimmter Tiere einschränkt, wird dieser Verpflichtung gerade nicht gerecht.

Die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Tierschutzforschung kann nur dann sinnvoll und vom Gesetzgeber gewollt sein, wenn die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Forschung auch Berücksichtigung finden. Da, wie bereits angeführt, die Festlegung einer besonderen Gefährlichkeit eines Hundes aufgrund seiner Rasse der wissenschaftlichen Evidenz widerspricht, läge bei einer entsprechenden Normierung auch diesbezüglich eine nicht hinreichende Befolgung der gesetzlichen Verpflichtung vor. Viel zielführender wäre die Schaffung tierfreundlicher Haltungssysteme durch eine entsprechende Ausbildung aller Hundehalter. Dies könnte

---

<sup>16</sup> Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup>, 139.

<sup>17</sup> Vgl. § 2 TSchG.

<sup>18</sup> Gemäß § 3 Abs 1 TSchG gilt das TSchG für alle Tiere.

beispielsweise durch einen verpflichtenden Kurs zu Signalen und Verhaltensweisen von Hunden (Hunde „lesen“ und verstehen lernen) bewerkstelligt werden.

Kommunikationsmaßnahmen zum richtigen Verhalten mit Tieren / Hunden, welche an die Öffentlichkeit adressiert sind, würden der im TSchG festgelegten Verpflichtung zum Wecken und Vertiefen des Verständnisses der Öffentlichkeit nachkommen und zur Unfallverhütung sowie einem geordneten Miteinander beitragen. Im Speziellen wären auch Schulungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zum richtigen Verhalten mit Tieren, zum Beispiel im Rahmen von Workshops, im Sinne der im TSchG angeführten gesetzlichen Verpflichtung und zu begrüßen. Dies würde das Verständnis bei Kindern und Jugendlichen fördern und auch langfristig zu einem geordneten und sicheren Umgang mit diversen Tierarten führen.

### **Zusammenfassend ist anzuführen:**

Die Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021 widerspricht mit der geplanten Rasseliste dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand. Sie stellt daher einen massiven Rückschritt zur derzeitigen Gesetzeslage dar.

Die Einführung einer Rasseliste und die damit einhergehenden zusätzlichen Anforderungen an die Hundehalter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind als verfassungswidrig zu qualifizieren, da sie zu nicht zu rechtfertigenden weil unverhältnismäßigen Eingriffen in Grundrechte führen. Ferner verstoßen die geplanten Änderungen in mehrfacher Hinsicht gegen das österreichische Tierschutzgesetz.

Jedenfalls sollte zumindest betreffend der gesetzlichen Vorgaben für die Haltung von Hunden entsprechender Rassen nachgebessert werden.

Eine generelle Ausbildung von Hunden (aller Rassen) und deren Haltern ist zwar nicht grundsätzlich abzulehnen. In jedem Fall sollte bei Absolvierung von Prüfungen (zum Beispiel in Form von Alltagstauglichkeitsprüfungen) aber zumindest die Verpflichtung zur Leinen- und Maulkorbpflicht entfallen bzw. in eventu auf eine Leinen- oder Maulkorbpflicht beschränkt werden.

Insbesondere im ländlichen Bereich ist eine Leinen- und Maulkorbpflicht überschießend und erfüllt nach meiner Einschätzung definitiv nicht das Kriterium der Verhältnismäßigkeit. In eventu sollte eine Leinen- und Maulkorbpflicht zumindest auf bestimmte Gebiete (zum Beispiel im Nahbereich von Schulen und Kindergärten etc.) beschränkt werden.

Durch das ständige Tragen von Leine und Maulkorb würde das natürliche Verhalten von Hunden in überschießender und keinesfalls artgerechter Weise eingeschränkt. Um ein artgerechtes Verhalten zu ermöglichen, müsste das Land Oberösterreich bei Festhalten an Leinen- und Maulkorbpflicht für die Schaffung zahlreicher zusätzlicher umzäunter Hundefreilaufzonen in angemessener Entfernung aller oberösterreichischen Orte sorgen.

Bei jedem einzelnen Unfall handelt es sich um ein tragisches Ereignis. Dennoch zeigt die allgemeine Lebenserfahrung, dass Unfälle auch im rein zwischenmenschlichen Bereich niemals

zur Gänze verhindert oder ausgeschlossen werden können. Ein rein auf Verboten basierendes Prozedere, ist der Unfallverhütung nicht zuträglich. Vielmehr bedarf es lösungsorientierter Ansätze, die sowohl den rechtlichen als auch den gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen.

Zielführender als die Definition einer Rasseliste und damit einhergehende Maßnahmen wäre eine generelle Prävention von Unfällen durch entsprechende Bildung aller Hundehalter, sowie Kommunikationsmaßnahmen für den richtigen Umgang mit Tieren für die Gesamtbevölkerung. Im Speziellen wäre es eine gute Option für Kinder und Jugendliche den richtigen Umgang mit Tieren in das pädagogische Lernkonzept zu integrieren, zum Beispiel in Form von Workshops.

Für ein konstruktives Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.iur. Magdalena Steinbacher